

68. Zu welchem Zeitpunkt findet die „dauernde Verbindung mit dem Grund und Boden“ statt, wenn Überbauten vom Unternehmer aus den von ihm angeschafften und angelieferten Sachen neben der Brückenstelle auf Montierungsgerüsten zusammengefügt und danach auf die Brückenpfeiler hinübergeschoben werden?

Preuß. Stempelsteuergesetz v. 27. Oktober 1924 Tariffst. 7 Abs. 9 Nr. 3, Tariffst. 21 Abs. 2. BGG. §§ 93, 947.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 5. Mai 1931 i. S. F. R. UG. (Rl.) w.  
Preuß. Staat (Befl.). VII 337/30.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft hatte laut Vertrag vom 2./5. März 1929 von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft den Ausbau der alten Überbauten der Lahnbrücke bei D. und die Herstellung, die Lieferung und den Einbau der neuen Überbauten zu dieser Brücke übernommen. In dem dem Vertrag beigelegten Preisverzeichnis waren unter je einem Posten aufgeführt die Preise 1. für die „etwa 720 t Stahlkonstruktion“ der zwei erforderlichen Überbauten „gemäß den der Klägerin übergebenen Zeichnungen“ und deren Montierung auf der Baustelle, 2. für das Verschieben dieser Stahlkonstruktion in die endgültige Lage, 3. für das Abmontieren der alten Überbauten. Die Eisenteile der neuen Überbauten, die aus dem Betrieb der Klägerin stammten, sollten auf einem Montierungsgerüst neben den alten Überbauten zusammengelegt, die neuen Überbauten sodann auf die Pfeiler hinübergeschoben werden, die zuvor unter Entfernung der alten Über-

bauten hierzu vorzurichten waren. Nach Behauptung der Klägerin waren danach noch einige weitere Teile zur Fertigstellung der Überbauten einzufügen. Das Finanzamt erhob für diesen Vertrag aus einem Lieferwert von 260 136 RM. auf Grund der Tariffst. 21 Abs. 2 in Verb. mit der Tariffst. 7 Abs. 1 b des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 einen Stempel von  $\frac{2}{3}\%$  mit 1734 RM. und auf Grund der Tariffst. 18 Abs. 2 (1) das, den allgemeinen Vertragstempel von 3 RM. Die Klägerin beansprucht die Rückzahlung der 1734 RM., weil die Befreiungsvorschrift der Tariffst. 7 Abs. 9 Nr. 3 StStG. zutreffe, wonach Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren stempelfrei sind, sofern die Sachen oder Waren im Deutschen Reiche im Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt wurden; in dem Zustand, in dem die von ihr hergestellten Teile des neuen Überbaues im Sinne der Tariffst. 21 Abs. 2 „mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollten“, seien sie noch kein Überbau, sondern eine „Menge von Sachen“ gewesen.

Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hält die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift der Tariffst. 7 Abs. 9 Nr. 3 StStG. deshalb nicht für gegeben, weil nach dem Vertrage nicht die zur Herstellung des Überbaues erforderlichen Eisenteile einzeln mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollten, sondern die vorher aus ihnen herzustellenden Sacheinheiten der Überbauten. Die Revision greift diese Auffassung mit der Begründung an, daß sie den einheitlichen Vorgang der Montierung der einzelnen Teile, durch den ihre dauernde Verbindung mit dem Grund und Boden habe hergestellt werden sollen, rechtsirrigerweise in die zwei Vorgänge der Zusammenfügung auf dem neben der Brücke zu errichtenden Montierungsgerüst und der Verschiebung von diesem auf die Brückenpfeiler zerreiße, und daß es für die Anwendung der Befreiungsvorschrift nur auf den Zustand vor Beginn des einheitlichen Vorgangs ankomme.

Die vom Berufungsgericht vertretene Auslegung der Befreiungsvorschrift entspricht indessen der vom erkennenden Senat am 14. Mai 1915 erlassenen Entscheidung (VII 63/15). Danach wird „die dauernde

Verbindung mit dem Grund und Boden" im Sinne der der gegenwärtigen Tariffst. 21 Abs. 2 entsprechenden Tariffst. 75 Abs. 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 26./30. Juni 1909 in einem Falle, wo Überbauten an der Baustelle zusammengefügt und dann im ganzen in den Boden eingefügt werden, erst durch die Einfügung des fertigen Überbaues hergestellt, und die Befreiungsvorschrift kann nicht deshalb für anwendbar erachtet werden, weil die Bestandteile der Überbauten bis zu ihrer Zusammenfügung eine Menge von Eisenteilen dargestellt hatten. Es besteht kein Grund, von dieser Abgrenzung der gesetzlichen Begriffe „Menge von Sachen“ und „Verbindung“ abzugehen, die schon vor jener Entscheidung im Schrifttum und in der Praxis herrschte (vgl. Hummel-Specht Bem. 12 zur Tariffst. 75 des Gesetzes von 1895 und den dort angeführten Erlaß des Finanzministers vom 27. Januar 1903; Heinig 3. Aufl. Bem. 7 zu derselben Tariffstelle des Gesetzes von 1909). Diese Abgrenzung ist seitdem im Schrifttum nicht angefochten worden und hat auch die stillschweigende Billigung des Gesetzgebers insofern gefunden, als er sich bei den in den Jahren 1909 und 1924 vorgenommenen Gesetzesänderungen nicht veranlaßt gesehen hat, sie durch eine veränderte Fassung der maßgebenden Vorschriften auszuschließen. Die Auslegung des Berufungsgerichts wird auch sowohl dem Wortlaut wie dem Grunde jener Vorschriften gerecht. Die angelieferten Werkstücke verloren durch ihre Zusammenfügung zu den zwei Überbauten ihre Eigenschaft als einzelne bewegliche Sachen und wurden Bestandteile jener zwei neuen zusammengesetzten, aber einheitlichen Sachen; sie konnten also während der Dauer des Zustands dieser Verbindung nicht mehr als selbständige Sachen, insofern auch nicht als eine Menge von Sachen angesehen werden. Der Grund der in Tariffst. 21 Abs. 2 getroffenen Unterscheidung ist, wie Heinig 3. Aufl. in Bem. 4 zur Tariffst. 75 des Gesetzes von 1909 ausführt, darin zu finden, daß es, da Werkverdingungen über Herstellung beweglicher Sachen als Verträge über Lieferung solcher Sachen versteuert werden, folgerichtig und nicht unbillig erschien, Werkverträge über unbewegliche Sachen bis zu dem Zeitpunkte gleich Lieferungsverträgen zu behandeln, wo die zu dem Werk erforderlichen, vom Unternehmer zu beschaffenden beweglichen Gegenstände mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden. Diesem Grunde der Vorschrift entspricht es, wenn für die Frage, ob die Voraussetzungen zur Befreiung

vom Lieferungsstempel vorliegen, gleichfalls auf den Zeitpunkt der Herstellung einer dauernden Verbindung mit dem Grundstück abgestellt wird.

Auch soweit es sich bei der von der Revision angeregten Frage nicht um die Auslegung des Gesetzes, sondern um die des Vertrags handelt, ist das Berufungsurteil nicht zu beanstanden. Die Fassung des Vertrags läßt nicht bloß die Deutung zu, daß die Klägerin nicht die einzelnen Eisenteile, sondern erst die aus ihnen herzustellenden Überbauten als Ganzes einzufügen hatte; die im Preisverzeichnis vorgenommene Teilung der Leistungen in einerseits Bearbeitung, Lieferung und Montierung, andererseits Verschieben in die endgültige Lage läßt sogar diese Zerlegung der Vorgänge durchaus als dem Willen der Vertragsschließenden entsprechend erscheinen.